



An alle Studierenden
der Universität Bamberg

DER VIZEPRÄSIDENT
FÜR LEHRE UND STUDIERENDE

Prof. Dr. Stefan Hörmann

Tel. +49 (0) 951 / 863 1002
Fax +49 (0) 951 / 863 1012
vp.lehre@uni-bamberg.de
www.uni-bamberg.de/vp-lehre

Informationen zum Studium im Sommersemester 2021 (9)

Bamberg, den 21.09.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom

Liebe Studierende,

seit kurzer Zeit gelten coronabedingt neue Rahmenbedingungen für den Universitätsbetrieb. Welche Regelungen an unserer Universität aufgrund der neuen Gegebenheiten getroffen werden, möchte ich Ihnen heute genauer beschreiben. Ergänzend darf ich Sie über einige neue Entwicklungen in jüngster Zeit informieren.

Impfstatusumfrage unter den Studierenden:

Kürzlich wurde eine Umfrage zum Impfstatus der Studierenden durchgeführt. Mehr als 2.000 Studierende nahmen daran teil. Das Ergebnis zeigt, dass zum Ende der Umfrage bereits 79 % vollständig geimpft waren. Von den restlichen ca. 20 % planten bis zum Beginn des Wintersemesters 11,7 % noch eine Impfung, 20,3 % waren noch unentschieden und 18,7 % äußerten Interesse an einem von der Universität Bamberg vermittelten Impfangebot. Gesamtgesellschaftlich betrachtet verweisen die erfreulichen Ergebnisse – wie an anderen Universitäten auch – auf eine überdurchschnittliche hohe Impfquote und Impfbereitschaft der Studierenden.

Neue Impfangebote:

In Zusammenarbeit mit dem Bamberger Impfzentrum können vor und zu Beginn des Wintersemesters weitere Impftermine für Studierende und Beschäftigte unserer Universität angeboten werden. Dafür kommen im Rahmen einer offenen Impfkation zwischen dem 05.10. und 21.10. an 6 Tagen jeweils für 2-3 Stunden mobile Impfteams an die drei großen Universitätsstandorte (Innenstadt, Feldkirchenstraße und ERBA-Gebäude). Genaueres wird noch bekanntgegeben. Mit diesem Angebot soll insbesondere auch das in der Impfstatusumfrage signalisierte Interesse vieler

Studierender an einem von der Universität Bamberg vermittelten Impfangebot aufgegriffen werden.

Rahmenbedingungen für den Universitätsbetrieb im Wintersemester:

2 / 4

- neue Betrachtungssystematik:

Für den Universitätsbetrieb gelten ab sofort und damit insbesondere für das Wintersemester veränderte Rahmenbedingungen. Künftig entfällt die 7-Tage-Inzidenz als entscheidender Orientierungspunkt mit Ausnahme der Gültigkeit der 3G-Regel ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35. Insbesondere ist damit auch die frühere Bedeutsamkeit der 7-Tage-Inzidenz von 100 hinfällig. Orientierungspunkt für bestimmte Maßnahmen ist stattdessen künftig die sog. Krankenhausampel mit der Ausrichtung der Corona-Maßnahmen an der Hospitalisierungsrate und der Intensivbettenbelegung. Die im Weiteren beschriebenen Regelungen gehen dabei von der Stellung dieser Ampel auf ‚grün‘ aus. Was passiert, wenn diese Ampel auf ‚gelb‘ bzw. ‚rot‘ springt, ist bislang noch wenig definiert.

- 3G-Regel:

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 gilt für den Zugang zur Universität (d. h. zu deren Gebäuden und sonstigen geschlossenen Räumen einschließlich der Bibliotheken) die 3G-Regel, d. h. nur geimpfte, genesene und getestete Personen haben Zutritt. Explizit ausgenommen von der Anwendung der 3G-Regel sind allerdings Prüfungen.

Die 3G-Regel ist bußgeldbewährt. Das bedeutet, dass bei Nichteinhaltung die Zahlung eines Bußgeldes für eine Ordnungswidrigkeit verhängt werden kann.

Die 3G-Regel gilt nicht für das Hochschulpersonal (einschließlich der Lehrenden). Vor diesem Hintergrund habe ich allerdings die dringende Bitte gerade an die Lehrenden gerichtet, sich mit Blick auf Präsenzkontakte mit Studierenden freiwillig an die 3G-Regel zu halten und damit im Sinne eines gegenseitigen Vertrauensverhältnisses weiterhin keine Diskrepanz zwischen Lehrenden und Studierenden entstehen zu lassen.

- Testanforderungen:

Im Rahmen der 3G-Regel ist von getesteten Personen ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines Tests vorzulegen, der unter medizinischer Aufsicht (etwa in einer Apotheke oder in einem Testzentrum) durchgeführt wurde. Zulässig sind maximal 48 Stunden alte PCR-Tests, PoC-PCR-Tests bzw. Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder maximal 24 Stunden alte PoC-Antigentests. Springt die Krankenhausampel auf ‚gelb‘, gelten nur noch PCR-Tests als Test-Nachweis.

- Testangebot für Studierende:

Als Studierende können Sie sich weiterhin kostenlos auf das Corona-Virus testen lassen. Wo dies in Bamberg der Fall ist, finden Sie auf unserer Corona-Webpage

<https://www.uni-bamberg.de/gesund/coronavirus/test-stud/>]. Die Bereitstellung von Selbsttests für Studierende zur freiwilligen Eigenanwendung wird eingestellt.

- 3G-Kontrolle bei den Studierenden:

Die Überprüfung der 3G-Merkmale soll durch einen Sicherheitsdienst erfolgen. Darüber hinaus können und dürfen Dozierende insbesondere in einzelnen Lehrveranstaltungen und das Bibliothekspersonal für den Zugang zu Bibliotheken auch selbst Kontrollen durchführen. Für den 3G-Nachweis können die einschlägigen Apps oder Papierdokumente genutzt werden. In jedem Fall möchte ich Sie dringend darum bitten, die 3G-Regel konsequent einzuhalten und auf diese Weise Sorge für die Gesundheit aller zu tragen.

3 / 4

- Maskenpflicht und Mindestabstand:

In Gebäuden und geschlossenen Räumen der Universität gilt Maskenpflicht. Durchgängiger Standard sind nun medizinische Masken. FFP2-Masken können optional weiterhin getragen werden. Ab Stufe ‚gelb‘ der Krankenhausampel besteht wieder die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Aufgehoben ist die Maskenpflicht nur am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann. Dies bedeutet auch, dass (nur) unter dieser Bedingung keine Maskenpflicht mehr für Lehrende in der Lehrsituation besteht. Entsprechendes gilt auch für die Nutzerinnen und Nutzer der Bibliotheken. Schließlich kann es punktuell auch Ausnahmen von der Maskenpflicht aus anderen zwingenden Gründen, wie etwa im Kontext praktischer (insbesondere auch künstlerischer) Präsenzveranstaltungen geben.

Wie Verstöße gegen die 3G-Regel sind auch solche gegen die Maskenpflicht bußgeldpflichtig.

- Kontaktdatenerfassung:

Die Kontaktdatenerfassung wird bis auf Weiteres in der bewährten Form fortgesetzt.

- Präsenzlehre:

Nach vielfachen Forderungen eines Semesters mit überwiegend Präsenzangeboten besteht nun die Möglichkeit zu verantwortbaren Raumbeliegunskonzepten auch ohne Einhaltung des Mindestabstands. Davon machen wir an unserer Universität in der Weise Gebrauch, dass wir das bereits im August kommunizierte Raumbeliegunskonzept mit maximal 50 %-iger Sitzplatzkapazität und einer Obergrenze von 200 Personen bei gleichzeitiger Beibehaltung der Maskenpflicht unabhängig von der Sitzplatzdichte weiterverfolgen. Damit soll vielen Lehrenden die Möglichkeit gegeben werden, ihre Lehrveranstaltungen wieder in Präsenz anzubieten. Ich habe die Lehrveranstaltungsleitungen gebeten, ihre Studierenden möglichst schnell zu informieren, ob die jeweilige Veranstaltung in Präsenz oder online stattfindet.

Gleichzeitig darf ich nochmals darauf verweisen, dass sich mit der partiellen Rückkehr zur Präsenzlehre die Notwendigkeit ändert, Lehrangebote (auch) komplett in digitaler Form vorzuhalten. Für vollständig in Präsenz durchgeführte und prinzipiell

für alle Studierenden über die Einhaltung der 3G-Regel erreichbare Veranstaltungen erübrigt sich die Forderung der digitalen Studierbarkeit. In anderen Fällen bleibt jene Leitlinie nach wie vor sehr wichtig für die Gewährleistung guter Studienbedingungen. Hier wäre es – wie bereits gesagt – günstig, wenn Lehrende und Studierende den Bedarf und die Form des Online-Angebots im gemeinsamen Austausch in den Kursen klären. Studierende, die die Einhaltung der 3G-Regel verweigern und aus diesem Grund nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen dürfen, haben keinen Anspruch auf Vorhaltung eines Digitalangebots.

- Prüfungen:

Wie bereits oben gesagt, gilt für Prüfungen die 3G-Regel explizit nicht. Um vor diesem Hintergrund dennoch ein hohes Maß an Infektionsschutz zu gewährleisten, soll das aktuell an unserer Universität gültige Infektionsschutzkonzept für Prüfungen mit der Einhaltung von Mindestabständen zwischen den Prüfungsplätzen und der Verpflichtung (bei universitären Prüfungen) bzw. der Empfehlung (bei Staatsexamensprüfungen) zum Tragen von medizinischen Masken am Platz fortgeschrieben werden.

- Verlängerung der Corona-Satzung für das Wintersemester:

Vorbehaltlich der Beschlussfassung im Senat soll die aktuell für das SS 2021 gültige Corona-Satzung mit ihren Möglichkeiten zur Wahl alternativer Prüfungsformen und zur individuellen Flexibilisierung von Prüfungen für das WS 2021/22 noch einmal im Wesentlichen unverändert fortgeschrieben werden.

Ich hoffe sehr, dass meine Ausführungen für Sie mehr Klarheit in der aktuellen Situation bringen und Sie sich zusammen mit mir über die Möglichkeiten einer verstärkten Rückkehr zur Präsenzlehre freuen.

Herzliche Grüße

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Staupfmann'.